Hinweise – Anregungen – Bedenken
mit Stellungnahmen der Verwaltung
und Beschlussvorschlägen

zur 5. Änderung
o
des Landschaftsplanes „Lünen“
(öffentliche Auslegung)

Entwurf der 5. Änderung des Landschaftsplanes „Lünen“ – Hinweise, Anregungen und Bedenken sowie Stellungnahmen der Verwaltung mit Beschlussvorschlägen –

Stadt Bergkamen

Wie bereits mit Schreiben vom 01.09.2010 mitgeteilt, bestehen gegen die beabsichtigte 5. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 des Kreises Unna keine Bedenken.

Stellungnahme der Verwaltung
Der Hinweis der Stadt Bergkamen wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:
Der Hinweis der Stadt Bergkamen wird zur Kenntnis genommen.

LANUV NRW

Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen werden seitens des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) keine Bedenken gegen die Landschaftsplanänderung vorgetragen.

Stellungnahme der Verwaltung
Der Hinweis des Landesamtes wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:
Der Hinweis des Landesamtes wird zur Kenntnis genommen.

Regionalforstamt Ruhrgebiet

Aus Sicht des Regionalforstamtes Ruhrgebiet bestehen gegen den o.a. Entwurf keine Bedenken.

Stellungnahme der Verwaltung
Der Hinweis des Regionalforstamtes wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:
Der Hinweis des Regionalforstamtes wird zur Kenntnis genommen.

Regionalplanungsbehörde - RVR

Gegen die 5. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 des Kreises Unna bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.

Stellungnahme der Verwaltung
Der Hinweis der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:
Der Hinweis der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Handwerkskammer Dortmund

Zum oben genannten Plan haben wir keine Anregungen. Diese Stellungnahme erfolgt in Absprache mit der Kreishandwerkerschaft Hellweg-Lippe.

Stellungnahme der Verwaltung
Der Hinweis der Handwerkskammer Dortmund wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:
Der Hinweis der Handwerkskammer Dortmund wird zur Kenntnis genommen.

Lippeverband

Gegen den Entwurf zur 5. Änderung des Landschaftsplanes Raum Lünen bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.

Stellungnahme der Verwaltung
Der Hinweis des Lippeverbandes wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:
Der Hinweis des Lippeverbandes wird zur Kenntnis genommen.

Naturschutzverbände (LNU, NABU, BUND)

Die vorgesehene Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich Lünen-Niederaden begrüßen wir und erheben dagegen keine Einwendungen.

Stellungnahme der Verwaltung
Der Hinweis der Naturschutzverbände wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:
Der Hinweis der Naturschutzverbände wird zur Kenntnis genommen.

Fachbereich Natur und Umwelt - Untere Wasserbehörde

Zu den Änderungen bestehen aus wasseraufsichtlicher Sicht keine Bedenken. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung des geänderten Landschaftsplanes zu meiner Kenntnis.

Stellungnahme der Verwaltung
Der Hinweis der Unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:
Der Hinweis der Unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Kreis Unna – Stabsstelle Planung und Mobilität

Zum erneuten Änderungsverfahren werden von mir weiterhin keine Anregungen vorgebracht.

Stellungnahme der Verwaltung
Der Hinweis der Stabsstelle wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:
Der Hinweis der Stabsstelle wird zur Kenntnis genommen.

Kreis Unna – 60.2 (Kreisstraßen)

Gegen die Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Raum Lünen“ bestehen diesseits keine Bedenken. Kreisstraßen, die sich in der Baulast des Kreises Unna befinden, sind nicht betroffen.

Stellungnahme der Verwaltung
Der Hinweis des Fachbereiches 60.2 wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:
Der Hinweis des Fachbereiches 60.2 wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Lünen

Der zuständige Stadtentwicklungsausschuss hat in der Sitzung am 07.06.2011 den Entwurf der Landschaftsplanänderung beraten und sich mit der Abwägung der Anregungen der Stadt Lünen aus dem vorangegangenen Beteiligungsschritt befasst. Im Ergebnis hat der Ausschuss beschlossen, dass die Stadt Lünen dem vorgelegten Änderungsentwurf grundsätzlich zustimmt, soweit die folgenden Anregungen und Bedenken berücksichtigt werden:

Entwicklungsraum C2.15 und Landschaftsschutzgebiet L 28
Die Darstellungen des Landschaftsplanes dürfen nicht zu Einschränkungen für die Produktion, den Betrieb oder eine mögliche Erweiterung der Baumschule führen. Der auf Vorschlag der IHK in die textlichen Erläuterungen zur Landschaftsplanänderung aufgenommene Passus bezüglich des § 35 BauGB erscheint dafür nicht geeignet. Insofern hält die Stadt Lünen ihre Bedenken aus der Stellungnahme zum Vorentwurf aufrecht.

Entwicklungsraum C 2.14
Der Kreis Unna bezieht sich in der Begründung für die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ausdrücklich auf die Vorgaben des Regionalplanes.
Im Bereich des Lüserbaches stellt der Regionalplan eine klare Zäsur dar, die nicht auf eine Unschärfe in der Plandarstellung zurückzuführen ist. Da diese Darstellung eindeutig aus funktionalen Gründen erfolgte, wird hier von Seiten der Stadt Lünen ein Interpretationsspielraum ausgeschlossen. Diese Zäsur ist in die Darstellungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu übernehmen.

Entwicklungsmaßnahme D4.1 (103a) Gehölzstreifen zwischen Seseke und Niederadener Straße
Die Stadt Lünen regt erneut an, anstelle der vorgesehenen Heckenpflanzung 103a einen lockeren Gehölzstreifen vorzusehen. Als Kompromiss wird die Pflanzung einer Baumreihe, z.B. Obstbäume, von der Niederadener Straße bis zur Baumschulfläche vorgeschlagen. Nördlich kann dann eine Heckenpflanzung fortgesetzt werden.

Anregung einer Bepflanzung des Asternweges auf der Ostseite mit einer Obstbaumreihe
Die Anregung der Stadt Lünen wurde im vorausgegangenen Verfahrensschritt vom Kreis Unna abgelehnt. Die Stadt Lünen weist darauf hin, dass auch im derzeit rechtskräftigen Landschaftsplan reichlich Maßnahmen zur Einbindung von Ortsrändern, Straßen, Wegen und Gebäuden festgesetzt worden sind. Dies ist insofern nichts Außergewöhnliches. Die Maßnahmen sollen zudem nicht nur einer ökologischen Aufwertung der Landschaft dienen, sondern auch der Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion. Die Anregung bleibt bestehen.

Stellungnahme der Verwaltung

Zum Einwand hinsichtlich Entwicklungsraum C2.15 und Landschaftsschutzgebiet L 28
Im Bundesbaugesetz regelt § 35 das Bauen im Außenbereich. Diese Vorschrift gilt generell und kann (und darf) nicht durch den Landschaftsplan ausgehebelt werden. Es wird also für den Gartenbaubetrieb keinen „Persilschein“ für jedwede Form der Betriebserweiterungen geben. Schon aus Gründen der Gleichbehandlung gegenüber anderen privilegierten Bauträgern ist dies nicht

möglich. Auf der anderen Seite wird zugesagt, dass der Gartenbaubetrieb nicht schlechter gestellt wird als heute ohne Einbeziehung in ein Landschaftsschutzgebiet. Im Einwand der Stadt wird im Übrigen nicht begründet, warum der auf Vorschlag der IHK aufgenommene Hinweis nicht geeignet sein sollte.

Zum Einwand hinsichtlich Entwicklungsraum C 2.14
Es bleibt der Stadt Lünen unbenommen, in eigener Verantwortung bei der Bauleitplanung entsprechende Abstandsflächen zum Lüserbach festzusetzen (s. hierzu auch die textlichen Erläuterungen im Landschaftsplan). Der Kreis will hier die Planungshoheit der Stadt nicht unnötig einschränken. Der RVR als Regionalplanungsbehörde, der letztlich über die Konformität des Änderungsentwurfes mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung befindet, hat erneut keine Bedenken gegen die Abgrenzung des Entwicklungsraumes 6.20 erhoben. Es besteht deshalb kein Grund, textliche oder kartenmäßige Änderungen vorzunehmen.

Zum Einwand hinsichtlich Entwicklungsmaßnahme D4.1 (103a)
Die Stadt Lünen schlägt statt einer Hecke eine Obstbaumreihe vor, ohne zu begründen, warum die vorgesehene Heckenpflanzung entfallen soll. Zum Vorentwurf waren Sichtfenster zur Steigerung des Erholungswertes als Begründung angeführt worden. Ob eine Obstbaumreihe den Erholungswert der Landschaft mehr steigert als eine durch Feldzufahrten unterbrochene Feldhecke ist letztlich eine Geschmacksfrage. Von der ökologischen Gewichtigkeit ist in jedem Falle einer Heckenpflanzung der Vorzug zu geben. Dem Einwand sollte nicht gefolgt werden.

Zur Anregung einer Bepflanzung des Asternweges auf der Ostseite mit einer Obstbaumreihe
Der Vorschlag betrifft Privatflächen und nicht städtisches Eigentum. Wenn die Stadt an der Ortsrandeingrünung interessiert ist, kann sie die Eingrünung auf eigene Kosten mit den Eigentümern umsetzen. Im Änderungsverfahren ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, gänzlich neue Betroffenheiten herzustellen. Außerdem käme es in Teilbereichen zu einer doppelten Betroffenheit, da die Hecke 101a ebenfalls auf den entsprechenden Flurstücken vorgesehen ist. Die abseits des Asternweges vorgesehenen Anpflanzungen bewirken neben einer ökologischen Aufwertung der Landschaft auch eine Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion. Aus den genannten Gründen, sollte der Anregung nicht gefolgt werden.

Beschlussvorschlag:
Dem Einwand der Stadt Lünen bzgl. Entwicklungsraum C 2.15 und LSG 28 wird nicht gefolgt.
Dem Einwand der Stadt Lünen bzgl. Entwicklungsraum C 2.14 wird nicht gefolgt.
Dem Einwand der Stadt Lünen bzgl. D4.1 (103a) wird nicht gefolgt.
Der Anregung der Stadt Lünen zur Bepflanzung der Ostseite des Asternweges wird nicht gefolgt.

Stadt Kamen

Gegen den vorgelegten Änderungsentwurf bestehen seitens der Stadt Kamen keine Bedenken. Dabei gehe ich davon aus, dass die im Rahmen der Sesekeumgestaltung geplanten Wege, die auch der Freizeit und Erholung dienen, ohne Einschränkung realisiert werden können.

Stellungnahme der Verwaltung
Wege, die zur Planfeststellung gehören, können ohne Einschränkung gebaut werden. Diese sind auch weitestgehend schon fertig gestellt. Wegebau außerhalb der Planfeststellung unterliegt auch ohne LSG der Eingriffsregelung und bedarf einer landschaftsrechtlichen Genehmigung. Wenn es sich um landschaftsverträgliche Wege bzw. Wegebaumaßnahmen handelt, kann ggfls. eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes erteilt werden.

Beschlussvorschlag:
Der Hinweis der Stadt Kamen zum Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Wegebaus wird auf den Planfeststellungsbeschluss verwiesen.

Landesbetrieb Straßenbau NRW (Regionalniederlassung Ruhr – Bochum)

Ergänzend zu meinem Schreiben vom 10.09.2010 sind aus Gründen der Verkehrssicherheit für die Festsetzungen und Entwicklungsziele des Landschaftsplanes die nachstehenden Beschränkungen zu beachten:

- Baumpflanzungen an Landes- und Bundesstraßen können und dürfen ausschließlich unter den Gesichtspunkten der Straßenverkehrssicherheit vom jeweiligen Straßenbaulastträger durchgeführt werden (OZ 2.15).
- Zu den Straßeneigentumsflächen ist ein Mindestabstand von 10 m für neue Baumpflanzungen durch Dritte einzuhalten. Weiterhin dürfen auf den Sichtflächen an den Straßenkreuzungen und Einmündungen keine Bepflanzungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Stellungnahme zum Vorentwurf

Durch die geänderten Festsetzungen und Entwicklungsziele werden die Landesstraßen 821 und die Bundesautobahn 2 tangiert.
Grundsätzlich dürfen durch die Festsetzungen und Entwicklungsziele des Landschaftsplans die ordnungsgemäße aus der Straßenbaulastpflicht resultierende gesetzlich verankerte Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht nicht eingeschränkt oder erschwert werden.
Zur Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht gehören auch Instandsetzungen, sicherheitsrelevante Anpassungen und Ergänzungen im Bereich des Straßenkörpers und der Ausstattung sowie Grünpflegearbeiten.

Aus diesem Grunde sollte in den Erläuterungen zu den Festsetzungen und Entwicklungsziele folgender Zusatz aufgenommen werden, sofern die Flächen nicht eindeutig aus der Gebietsfläche ausparzelliert werden können.

Die Straßenkörper aller klassifizierten Bundes- und Landesstraßen einschließlich ihrer Nebenanlagen und der dazugehörigen baulichen Anlagen der Straßenbauverwaltung sind nicht Bestandteil der Gebietsfestsetzung. Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen stellen keine Beeinträchtigungen oder Eingriffe in den Naturhaushalt dar. Zustimmungen oder Befreiungen nach dem Landschaftsgesetz sind hierfür nicht erforderlich.

Zu den Straßeneigentumsgrenzen ist ein Mindestabstand von 10 m für neue Baumpflanzungen durch Dritte einzuhalten.

Stellungnahme der Verwaltung

Von den für Landschaftsschutzgebiete geltenden Verboten sind ausgenommen die rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und die dazugehörigen Unterhaltungsarbeiten in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen (s. Text unter D1.2.1 „Nicht betroffene Tätigkeiten“ unter Buchstabe e)). .Dies gilt auch für Arbeiten an der L821. Hingegen ist die A2 inklusive Böschungsflächen und Grünstreifen nicht in das LSG einbezogen.
Der Empfehlung, einen speziellen Zusatz für Straßenunterhaltungsarbeiten aufzunehmen, wird nicht gefolgt, weil es dafür keinen Bedarf gibt (s.o.). Außerdem käme es zu einer Überfrachtung des Planes mit „Spezialregelungen“, was für die Lesbarkeit des Landschaftsplanes abträglich

wäre. Eine Ausparzellierung ist ebenfalls nicht erforderlich. Im Übrigen sind entlang der L 821 oder der A2 keine Anpflanzungen vorgesehen.

Beschlussvorschlag:
Dem Einwand des Landesbetriebes Straßenbau NRW wird nicht gefolgt; die Festsetzungen des Landschaftsplanes sind ausreichend, die ordnungsgemäße Pflege und Unterhaltung der Landes- und Bundesstraßen durchführen zu können.

Landwirtschaftskammer

Gegen die beabsichtigten Änderungen gemäß vorgelegtem Entwurf bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Die Entwicklungsmaßnahmen sind auf kooperativem Weg über vertragliche Vereinbarungen umzusetzen.

Stellungnahme der Verwaltung
An der bewährten Praxis, Entwicklungsmaßnahmen auf vertraglicher Basis umzusetzen, soll auch im vorliegenden Fall festgehalten werden.

Beschlussvorschlag:
Der Hinweis der Landwirtschaftskammer wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung der Änderung des Landschaftsplanes Lünen halten wir die für unsere Mitglieder Hermann Schulze Bergcamen, Hans-Heinrich Wortmann, Klaus Scholle, Wilhelm Alleweld und Gisela Landwald erhobenen Einwendungen aufrecht. Ebenso verbleibt es bei unserer allgemeinen Stellungnahme.

Stellungnahme zum Vorentwurf:

LSG 28
Fast der gesamte Bereich mit Ausnahme der Ortslage und der im Regionalplan für die Wohnbebauung vorgesehenen Bereiche soll in das LSG 28 aufgenommen werden. Begründet wird dies mit den vorhandenen Fließgewässern, Landschaftselementen und der Bedeutung des Raumes für die Naherholung.
U.E. haben sich für diesen Bereich gegenüber dem Ursprungsplan, mit Ausnahme des Sesekeumbaus, die Verhältnisse nicht nennenswert geändert, so dass für die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet kein nachvollziehbarer Grund besteht.

Auch wurden alle im Plangebiet gelegenen Hofstellen in das LSG aufgenommen. Auch hier sehen wir keine aus den o.g. Gründen herzuleitende Notwendigkeit. Mit der Festsetzung als LSG sind zahlreiche die Bewirtschaftung einschränkende Verbote verbunden.
U.a. sind dies das Verbot der Abstellung von Fahrzeugen und Geräten aller Art. Innerhalb des Plangebietes befinden sich Hofstellen, deren Bewirtschaftungsintensität in den letzten Jahren eingeschränkt wurde und die in der Zukunft möglicherweise aufgegeben werden. Hier muss es zukünftig weiter möglich sein, auf dem Hofgrundstück Wohnwagen und Wohnmobile zeitweise abzustellen.
Hinzu kommen Hofstellen, die den Betriebszweig Pferdehaltung aufgenommen haben. Hier besteht die Notwendigkeit, Pferdetransporter der Einsteller im Umfeld der Hofstelle abzustellen.

Weiterhin ergeben sich Probleme aus dem Verbot der Errichtung, Änderung und Erweiterung baulicher Anlagen, das über die sowieso bestehenden Einschränkungen des § 35 BauGB hinaus geht.
Aus diesem Grund regen wir dringend an, die Hofstellen und deren Umfeld nicht in das LSG einzubeziehen.

Das gesamte Gebiet ist von Bergschäden betroffen. Für diesen Fall ist zu gewährleisten, dass Drainagen und Vorfluter ordnungsgemäß erhalten, erneuert und auch an anderer Stelle neu angelegt werden können.

Die aus betrieblichen Gründen möglicherweise notwendige Umwandlung von Grünland in Acker darf durch die Festsetzung als LSG nicht erschwert oder verboten werden.

Feldhecke 103a
Die geplante Feldhecke auf der Westseite eines Wirtschaftsweges wird abgelehnt. Zum einen werden die betroffenen Flächen durch den Flächenverlust von insgesamt fast 7.500 qm, durch den Schattenwurf und den Nährstoffentzug beeinträchtigt. Zum anderen wird die Befahrbarkeit des Wirtschaftsweges durch direkt am Feldrand gepflanzte Gehölze eingeschränkt.

Moderne Landmaschinen haben erheblich größere Arbeitsbreiten und es verursacht erheblichen Aufwand, beim Umsetzen von Feld zu Feld, jeweils wieder auf die Straßentransportbreite umzubauen.
Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass auch bei normalen Straßentransportbreiten der Weg nicht mehr befahren werden kann.
Vor allem im nördlichen Bereich Richtung Seseke sind auch auf der Ostseite bereits Gehölze vorhanden.

Stellungnahme der Verwaltung

Zum Einwand hinsichtlich Notwendigkeit der LSG-Ausweisung
Der WLV bezweifelt die Notwendigkeit einer LSG-Erweiterung mit Verweis darauf, dass sich landschaftlich kaum etwas geändert habe im Vergleich zum LP-Ursprungsplan. Der erste und schon über 25 Jahre alte LP hatte noch nicht die Standards, die in nachfolgenden LPs zum Tragen gekommen sind. So ergibt sich allein daraus Handlungsbedarf, dass die Sesekenordseite im LP2 als LSG ausgewiesen wurde, die Südseite aber nicht, obwohl es sich um denselben Landschaftsraum handelt. Abgesehen von der Intensivierung der Erholungsnutzung, gibt es entsprechende Vorgaben im Regionalplan (BSLE sowie regionaler Grünzug), die mit der LP-Änderung umgesetzt werden. Des Weiteren verschafft die LSG-Ausweisung ein rechtliches Instrumentarium, Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegentreten zu können.

Zum Einwand hinsichtlich Einbeziehung der Hofstellen in die LSG-Erweiterung
Es dürfte auch den LW-Verband nicht entgangen sein, dass in keinem LP Hofstellen innerhalb von LSG ausgegrenzt worden sind. Diese Praxis hat sich bewährt und daran soll auch zukünftig festgehalten werden. Wenn Wohnmobile und Wohnwagen innerhalb von Hofgebäuden oder in Hofinnenräumen aufgestellt werden, ist dies landschaftlich unerheblich. Es kann jedoch zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen, wenn Wohnwagen abseits abgestellt werden. Dies gilt auch für Pferdetransporter.

Zum Einwand hinsichtlich Errichtung, Änderung und Erweiterung baulicher Anlagen
Privilegierte Bauvorhaben sind auch in einem LSG zulässig. Damit steht nicht mehr das „Ob“, sondern allenfalls das „Wo“ und „Wie“ zur Disposition. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Betriebe sehr gut zu Recht kommen, wenn sie innerhalb eines LSG gelegen sind. Landschaftsbeeinträchtigungen durch landschaftsunverträgliche Baumaßnahmen müssen vermieden werden können.

Zum Einwand hinsichtlich Vorflutregelung / Dränmaßnahmen
Nach den allgemeinen Geboten für LSG unterliegt die Verlegung oder Änderung von Dränagen sowie sonstige Entwässerungsmaßnahmen dem Genehmigungsvorbehalt der ULB. Bei der Gewässerunterhaltung ist das Benehmen mit der ULB herzustellen. An diesen Geboten wird festgehalten.

Zum Einwand hinsichtlich LSG-bedingte Erschwernis einer beabsichtigten Umwandlung von Grünland in Acker
Im Änderungsbereich gibt es keine Fläche, die als „natürliches Grünland“ dargestellt wäre, für die nach den LP-Festsetzungen ein Umbruch-/Umwandlungsverbot gilt. Sofern eine Grünlandumwandlung einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, kann dies dazu führen, dass der

Umbruch nicht statthaft ist. Das hat aber dann mit der LSG-Erweiterung nichts zu tun. Der Einwand ist deshalb gegenstandslos.

Zum Einwand hinsichtlich Feldhecke 103a
Der angesprochene Weg ist (laut Kataster) 6 m breit und befindet sich im Eigentum des Lippeverbandes und im Eigentum der Stadt Lünen. Die geplante Hecke nimmt insgesamt eine Breite von 8 m ein, wobei hierin beiderseits 3 m Saum enthalten sind. Das bedeutet, dass die verfügbare Breite des Weges plus wegeseitigem Saum 9m umfasst. Dieser Wert erhöht sich nochmal, weil auf der Ostseite bis auf einen kleinen Abschnitt, keine Anpflanzungen vorhanden sind. Es mag sein, dass es im nördlichen Abschnitt dort, wo auf der Ostseite eine 100 m lange Anpflanzung existiert, zu Problemen kommen könnte. In dem Fall spricht nichts dagegen, dort bei der Realisierung auf eine Bepflanzung des 8m-Streifens zu verzichten und dort lediglich einen Saum vorzuhalten. Das ist im Rahmen der Realisierung zu klären, ohne dass dies zu Änderungen in der Festsetzungskarte führt. Auf die Hecke kann nicht verzichtet werden.

Beschlussvorschlag:
Den Einwänden des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes wird nicht gefolgt.

<u>Schulze Bergcamen, Hermann, Südkamener Straße 73, 59174 Kamen (über Landwirtschaftsverband)</u>

Stellungnahme zum Vorentwurf:

Im Auftrag unseres Mitgliedes Hermann Schulze Bergcamen, Südkamener Straße 73, 59174 Kamen nehmen wir zu den vorgesehenen Änderungen wie folgt Stellung:

LSG 28
Fast der gesamte Bereich mit Ausnahme der Ortslage und der im Regionalplan für die Wohnbebauung vorgesehenen Bereiche soll in das LSG 28 aufgenommen werden. Begründet wird dies mit den vorhandenen Fließgewässern, Landschaftselementen und der Bedeutung des Raumes für die Naherholung.
U.E. haben sich für diesen Bereich gegenüber dem Ursprungsplan, mit Ausnahme des Sesekeumbaus, die Verhältnisse nicht nennenswert geändert, so dass für die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet kein nachvollziehbarer Grund besteht.
Das gesamte Gebiet ist von Bergschäden betroffen. Für diesen Fall ist zu gewährleisten, dass Drainagen und Vorfluter ordnungsgemäß erhalten, erneuert und auch an anderer Stelle neu angelegt werden können.
Die aus betrieblichen Gründen möglicherweise notwendige Umwandlung von Grünland in Acker darf durch die Festsetzung als LSG nicht erschwert oder verboten werden.

Feldhecke 101a
Die Maßnahme 101a südlich des Breiten Weges (Baumreihe) und westlich eines Wirtschaftsweges schränkt die Zuwegung zu einem Ackerstück unverhältnismäßig stark ein. Die landwirtschaftliche Nutzung des Betriebes Schulze-Bergcamen erstreckt sich auf den Anbau von Saatweizen, Kartoffeln, Zwiebeln, Zuckerrüben und Biogasmais. Die Baumreihe würde die Zuwegung und Beladung mit heutigen Anbausystemen extrem erschweren, teilweise sogar unmöglich machen. Hierzu zählen insbesondere Zuckerrübenerntemaschinen mit Überbreite und großem Heckschwenkradius. Erntetechnik für Getreide und Mais mit bis zu 9 Metern breiten Arbeitswerkzeugen, die vor Ort angebaut werden müssen. Des Weiteren könnte der Landwirt mit seinem eigenen selbstfahrenden 2-reihigen Kartoffelvollernter auf die heutige Transporttechnik nicht mehr überladen. Seit drei Jahren setzt er im 12-Meter-System u.a. auch aus Umweltschutzgründen ein Cultan-Düngungssystem ein, bei dem Zubringertankfahrzeuge eine Zuwegung benötigen, genauso wie die Transport- und Übergabesysteme aus der kommunalen Biogasanlage in Lünen zur Verbringung der Gärreste. An der Nordseite des „Breiten Weges“ stehen jetzt schon Obstbäume (101). Zusätzlich befindet sich im östlichen Teil eine geschlossene Hecke. Allein hierdurch ist die Zugänglichkeit zu den Ackerstücken extrem erschwert, weil der Lüser Bach mit der Gewichtsbegrenzung der beiden Brücken und der Einbindung in die Topografie eine Zuwegung mit schweren Erntemaschinen verhindert. Des Weiteren ist die südliche und westliche Zuwegung aus o.a. Gründen ebenfalls unmöglich. Die Alternativbeackerung in Ost-West-Richtung würde durch die Baumreihe 101a gänzlich unterbunden.

Zwischenzeitlich sind auf anderen von Herrn Schulze Bergcamen bewirtschafteten Ackerstücken, auf denen sich Baumreihen und Gehölzstreifen befinden, folgende gravierende Nachteile aufgetreten:

1. Ausgehend von diesen Pflanzstreifen, die mangelhaft gepflegt werden, findet eine starke Verunkrautung statt. Hierzu zählen insbesondere Verwehungen von Distel- und Gräsersamen,
2. Wurzelunkräutern wie z.B. Quecken, taube Trespe und neuerdings ganz stark Schachtelhalm, Amaranth, Hirse und Acker- und Zaunwinde.
3. Ein Teil der Unkräuter wird im Zuge der zusätzlich notwendigen Randbeackerung durch Anhaftung an den Arbeitsmaschinen zusätzlich in die bisher nicht befallenen Ackerstücke verbreitet.
4. Eine weitere Negativauswirkung dieser Pflanzstreifen ist die starke Zunahme von Schnecken, Mäusen und besonders Ratten. Kartoffeln, Zuckerrüben und Mais werden stark durch Rattenfraß geschädigt. Schnecken und Mäuse sind eine besondere Gefahr für den Anbau von Zwiebeln.
5. Weil durch die Pflanzstreifen die Durchlüftung der Bestände gehemmt wird, erhöht sich das Infektionsrisiko mit z.B. Mehltau, falschem Mehltau, Rost, Cercospora und Phytophtera drastisch und ist dann nur noch mit erhöhten zusätzlichen Fungizidbehandlungen beherrschbar.
6. Ein weiterer Negativfaktor von Baumreihen und Gehölzstreifen ist die magische Anziehungskraft für illegale Müllentsorgung.

Stellungnahme der Verwaltung

Zum Einwand hinsichtlich LSG 28

Der erste und schon über 25 Jahre alte LP hatte noch nicht die Standards, die in nachfolgenden LPs zum Tragen gekommen sind. So ergibt sich allein daraus Handlungsbedarf, dass die Seseke-Nordseite im LP2 als LSG ausgewiesen wurde, die Südseite aber nicht, obwohl es sich um denselben Landschaftsraum handelt. Im gültigen Regionalplan gibt es darüber hinaus entsprechende Darstellungen (BSLE + Region. Grünzug), die im LP 1, der bereits 1985 in Kraft getreten ist, nicht umgesetzt waren. Dies gilt es, durch das Änderungsverfahren zu bereinigen.

Zum Einwand hinsichtlich Vorflutregelung / Dränmaßnahmen

Nach den allgemeinen Geboten für LSG unterliegt die Verlegung oder Änderung von Dränagen sowie sonstige Entwässerungsmaßnahmen dem Genehmigungsvorbehalt der ULB. Bei der Gewässerunterhaltung ist das Benehmen mit der ULB herzustellen. An diesen Geboten wird festgehalten.

Zum Einwand hinsichtlich LSG-bedingte Erschwernis einer beabsichtigten Umwandlung von Grünland in Acker

Im Änderungsbereich gibt es keine Fläche, die als „natürliches Grünland“ dargestellt wäre, für die nach den LP-Festsetzungen ein Umbruch-/Umwandlungsverbot gilt. Sofern eine Grünlandumwandlung einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, kann dies dazu führen, dass der Umbruch nicht statthaft ist. Das hat aber dann mit der LSG-Erweiterung nichts zu tun. Der Einwand ist deshalb gegenstandslos.

Zu den Einwänden zur Feldhecke 101a

- Eingeschränkte Zufahrt

Eigentümer ist „Steffen“, Herr Schulze Bergkamen kann also allenfalls Pächter sein. Laut Luftbild wird die Fläche in N-S-Richtung bewirtschaftet. Die Ackerparzelle ist an allen vier Seiten

von befahrbaren Wirtschaftswegen umgeben. Es verbleiben also drei Seiten, von denen völlig ungestört auf den Acker gefahren werden kann. Darüber hinaus sind die Abstände bei einer Baumreihe groß genug, um Zu- und Abfahrt zu gewährleisten.

- Einschränkung der Überlademöglichkeit und erschwerte Zuwegung

Die Obstbäume am Breiten Weg stehen auf der Nordseite, die Südseite ermöglicht deshalb Überlademöglichkeiten. Da dem Einwand der Stadt Lünen zum Vorentwurf gefolgt und Hecke 101 ersatzlos gestrichen worden ist, trägt dies auch dem Einwand von Herrn Schulze Bergcamen Rechnung. Aus Sicht der Verwaltung beeinträchtigt eine Baumreihe die Zufahrtsmöglichkeiten nicht in unzumutbarer Weise. Immerhin beträgt der reguläre Pflanzabstand zwischen den Bäumen 15 m. Im Rahmen der Realisierung können spezielle Zufahrten/Überlademöglichkeiten frei gehalten werden, ohne dass dies kartenmäßig darzustellen wäre. Die Schlagbreite in West-Ostrichtung reduziert sich lediglich um 2 m. Eine Querbewirtschaftung ist also weiterhin möglich.

- Gravierende Nachteile durch Pflanzungen

Den pauschal vorgetragenen landwirtschaftlichen Nachteilen stehen die positiven Wirkungen auf Natur und Landschaft und für das Landschaftsbild gegenüber. Die nunmehr über 20-jährige Umsetzungspraxis im Kreis UN hat gezeigt, dass die angesprochenen „Unkrautprobleme“ viel zu sehr dramatisiert werden. Zahlreiche Säume, Raine und Hecken weisen erst gar keine Problempflanzen für die Landwirtschaft auf. Würde man den von Herrn Schulze Bergcamen angeführten Argumenten Folge leisten, dürfte es in der Hauptvegetationszeit keinerlei Flächen mit blühenden oder samenden Vegetationsbeständen geben.
Es kann nicht ernsthaft in Erwägung gezogen werden, auf eine wichtige Maßnahme deshalb zu verzichten, weil es dann zu einer starken Nagervermehrung kommen würde, die den Ertrag wesentlich beeinträchtigen. Wenn es denn für Ratten etwas zu fressen gibt, dann sind sie auf Grund des großen Aktivitätsradius auch dann auf den Feldern zu finden, wenn es die LP-Maßnahmen nicht gäbe.
Es kann nicht geleugnet werden, dass nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen zur illegalen Müllentsorgung verleiten. Dies kann aber nicht als Argument dienen, auf die Festsetzung zu verzichten, zumal der Müll dann an anderer Stelle in der Landschaft abgeladen würde.

Beschlussvorschlag:
Den Einwänden von Herrn Schulze Bergcamen wird nicht gefolgt.

Wortmann, Hans-Heinrich, Altenmethler 6, 59174 Kamen (über Landwirtschaftsverband)

Stellungnahme zum Vorentwurf:

Im Auftrage unseres Mitgliedes Hans-Jürgen Wortmann, Altenmethler 6, 59174 Kamen nehmen wir zu den vorgesehenen Änderungen wie folgt Stellung.

LSG 28
Fast der gesamte Bereich mit Ausnahme der Ortslage und der im Regionalplan für die Wohnbebauung vorgesehenen Bereiche soll in das LSG 28 aufgenommen werden. Begründet wird dies mit den vorhandenen Fließgewässern, Landschaftselementen und der Bedeutung des Raumes für die Naherholung. U.E. haben sich für diesen Bereich gegenüber dem Ursprungsplan, mit Ausnahme des Sesekeumbaus, die Verhältnisse nicht nennenswert geändert, so dass für die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet kein nachvollziehbarer Grund besteht.
Das gesamte Gebiet ist von Bergschäden betroffen. Für diesen Fall ist zu gewährleisten, dass Drainagen und Vorfluter ordnungsgemäß erhalten, erneuert und auch an anderer Stelle neu angelegt werden können.

Feldhecke 111a
Die geplante Feldhecke auf der Ostseite des Grenzgrabens wird abgelehnt.
Zum einen wird die betroffene Fläche durch den Flächenverlust, durch den Schattenwurf und den Nährstoffentzug beeinträchtigt.
Der tiefe Graben ist bereits mit Weiden bestanden und parallel verläuft die Abwasserleitung der Siedlung „Im Winkel“.

Stellungnahme der Verwaltung

Zum Einwand hinsichtlich LSG 28
Der erste und schon über 25 Jahre alte LP hatte noch nicht die Standards, die in nachfolgenden LPs zum Tragen gekommen sind. So ergibt sich allein daraus Handlungsbedarf, dass die Seseke-Nordseite im LP2 als LSG ausgewiesen wurde, die Südseite aber nicht, obwohl es sich um denselben Landschaftsraum handelt. Im gültigen Regionalplan gibt es darüber hinaus entsprechende Darstellungen (BSLE + Region. Grünzug), die im LP 1, der bereits 1985 in Kraft getreten ist, nicht umgesetzt waren. Dies gilt es, durch das Änderungsverfahren zu bereinigen.

Zum Einwand hinsichtlich Vorflutregelung / Dränmaßnahmen
Nach den allgemeinen Geboten für LSG unterliegt die Verlegung oder Änderung von Dränagen sowie sonstige Entwässerungsmaßnahmen dem Genehmigungsvorbehalt der ULB. Bei der Gewässerunterhaltung ist das Benehmen mit der ULB herzustellen. An diesen Geboten wird festgehalten.

Zu den Einwänden zur Feldhecke 111a
Nach Rücksprache mit der Stadt Lünen verläuft die angesprochene Abwasserleitung auf der Westseite des Grabens. Somit wird Hecke 111a nicht tangiert, da sie auf der Ostseite geplant ist. Insoweit ist dieser Hinweis gegenstandslos. Was den Flächenverlust anbelangt, wird dieser in Höhe des Verkehrswertes entschädigt. Bei einer Breite von 8 m bei drei Pflanzreihen (mit je einem Meter Abstand) kann ein Nährstoffentzug aus angrenzenden Nutzflächen nicht erkannt

werden. Was den Schattenwurf anbelangt, verläuft die Hecke nahezu in Nord-Süd-Richtung, so dass die Schattenbildung eher gering ist. Diesem Nachteil stehen die positiven Eigenschaften zur Anreicherung der Landschaft, als Lebensraum für Arten und zur Verbesserung des Landschaftsbildes gegenüber, so dass auf diese Hecke nicht verzichtet werden kann.

Beschlussvorschlag:
Den Einwänden von Herrn Wortmann wird nicht gefolgt.

Scholle,Klaus, Niederadener Straße 135, 44532 Lünen (über Landwirtschaftsverband)

Stellungnahme zum Vorentwurf:

Im Auftrage unseres Mitgliedes Klaus Scholle, Niederadener Straße 135, 44532 Lünen nehmen wir zu den vorgesehenen Änderungen wie folgt Stellung.

LSG 28

Fast der gesamte Bereich mit Ausnahme der Ortslage und der im Regionalplan für die Wohnbebauung vorgesehenen Bereiche soll in das LSG 28 aufgenommen werden. Begründet wird dies mit den vorhandenen Fließgewässern, Landschaftselementen und der Bedeutung des Raumes für die Naherholung. U.E. haben sich für diesen Bereich gegenüber dem Ursprungsplan, mit Ausnahme des Sesekeumbaus, die Verhältnisse nicht nennenswert geändert, so dass für die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet kein nachvollziehbarer Grund besteht.
Das gesamte Gebiet ist von Bergschäden betroffen. Für diesen Fall ist zu gewährleisten, dass Drainagen und Vorfluter ordnungsgemäß erhalten, erneuert und auch an anderer Stelle neu angelegt werden können.
Die aus betrieblichen Gründen möglicherweise notwendige Umwandlung von Grünland in Acker darf durch die Festsetzung als LSG nicht erschwert oder verboten werden.
Auch wurden alle im Plangebiet gelegenen Hofstellen in das LSG aufgenommen. Auch hier sehen wir keine aus den o.g. Gründen herzuleitende Notwendigkeit. Mit der Festsetzung als LSG sind zahlreiche die Bewirtschaftung einschränkende Verbote verbunden. U.a. sind dies das Verbot der Abstellung von Fahrzeugen und Geräten aller Art. Der Hof Scholle hat in den letzten Jahren den Betriebszweig Pferdehaltung aufgenommen intensiviert. Hier besteht die Notwendigkeit, Pferdetransporter der Einsteller im Umfeld der Hofstelle abzustellen.
Weiterhin ergeben sich Probleme aus dem Verbot der Errichtung, Änderung und Erweiterung baulicher Anlagen, das über die sowieso bestehenden Einschränkungen des § 35 BauGB hinaus geht.
Auch aus diesem Grund regen wir dringend an, die Hofstelle und deren Umfeld nicht in das LSG einzubeziehen.

Feldhecke 103a

Die geplante Feldhecke auf der Westseite eines Wirtschaftsweges wird abgelehnt.
Zum einen wird die betroffene Fläche durch den Flächenverlust, durch den Schattenwurf und den Nährstoffentzug beeinträchtigt.
Zum anderen wird die Befahrbarkeit des Wirtschaftsweges durch direkt am Feldrand gepflanzte Gehölze eingeschränkt. Moderne Landmaschinen haben erheblich größere Arbeitsbreiten und es verursacht erheblichen Aufwand, beim Umsetzen von Feld zu Feld, jeweils wieder auf die Straßentransportbreite umzubauen.
Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass auch bei normalen Straßentransportbreiten der Weg nicht mehr befahren werden kann.

Baumreihe 107a

Die geplante Baumreihe auf der Nordseite der Niederadener Straße beeinträchtigt die betroffene Ackerfläche durch den Flächenverlust, durch den Schattenwurf und den Nährstoffentzug.

Stellungnahme der Verwaltung

Zum Einwand hinsichtlich LSG 28
Der erste und schon über 25 Jahre alte LP hatte noch nicht die Standards, die in nachfolgenden LPs zum Tragen gekommen sind. So ergibt sich allein daraus Handlungsbedarf, dass die Seseke-Nordseite im LP2 als LSG ausgewiesen wurde, die Südseite aber nicht, obwohl es sich um denselben Landschaftsraum handelt. Im gültigen Regionalplan gibt es darüber hinaus entsprechende Darstellungen (BSLE + Region. Grünzug), die im LP 1, der bereits 1985 in Kraft getreten ist, nicht umgesetzt waren. Dies gilt es, durch das Änderungsverfahren zu bereinigen.

Zum Einwand hinsichtlich Vorflutregelung / Dränmaßnahmen
Nach den allgemeinen Geboten für LSG unterliegt die Verlegung oder Änderung von Dränagen sowie sonstige Entwässerungsmaßnahmen dem Genehmigungsvorbehalt der ULB. Bei der Gewässerunterhaltung ist das Benehmen mit der ULB herzustellen. An diesen Geboten wird festgehalten.

Zum Einwand hinsichtlich LSG-bedingte Erschwernis einer beabsichtigten Umwandlung von Grünland in Acker
Im Änderungsbereich gibt es keine Fläche, die als „natürliches Grünland“ dargestellt wäre, für die nach den LP-Festsetzungen ein Umbruch-/Umwandlungsverbot gilt. Sofern eine Grünlandumwandlung einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, kann dies dazu führen, dass der Umbruch nicht statthaft ist. Das hat aber dann mit der LSG-Erweiterung nichts zu tun. Der Einwand ist deshalb gegenstandslos.

Zum Einwand hinsichtlich Einbeziehung der Hofstellen in die LSG-Erweiterung
Bislang sind in keinem Landschaftsplangebiet im Kreis Unna Hofstellen innerhalb von LSG ausgegrenzt worden. Diese Praxis hat sich bewährt und daran soll auch zukünftig festgehalten werden. Wenn Pferdetransporter, Wohnwagen, landwirtschaftliche Maschinen innerhalb von Hofgebäuden oder in Hofinnenräumen aufgestellt werden, ist dies landschaftlich unbedenklich. Abseits von Hofgebäuden kann es jedoch unter Umständen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. Dies kann durch eine LSG-Ausweisung unterbunden werden. Auch aus diesem Grunde ist es sinnvoll, Hofstellen nicht aus dem LSG auszugrenzen.

Zum Einwand hinsichtlich Errichtung, Änderung und Erweiterung baulicher Anlagen
Privilegierte Bauvorhaben sind auch in einem LSG zulässig. Damit steht nicht mehr das „Ob“, sondern allenfalls das „Wo“ und „Wie“ zur Disposition. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Betriebe sehr gut zu Recht kommen, wenn sie innerhalb eines LSG gelegen sind. Landschaftsbeeinträchtigungen durch landschaftsunverträgliche Baumaßnahmen müssen allerdings vermieden werden können.

Zum Einwand hinsichtlich Hecke 103a

- Flächenverlust, Schattenwurf, Nährstoffentzug

Für den Flächenverlust wird eine am Verkehrswert orientierte Entschädigung gezahlt. Die Hecke verläuft in N-S-Richtung, so dass die Schattenwirkung minimal ist. Ab mittags fällt der Schatten auf den Feldweg. Bei einer Breite von 8 m und bei drei Pflanzreihen (mit je einem Meter Abstand) kann ein Nährstoffentzug aus angrenzenden Nutzflächen nicht erkannt werden.

Die positiven Auswirkungen der Hecke für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überwiegen, so dass auf die Festsetzung nicht verzichtet werden kann.

- Beeinträchtigung der Befahrbarkeit des Feldweges

Der angesprochene Weg ist (laut Kataster) 6 m breit und befindet sich im Eigentum des Lippeverbandes und im Eigentum der Stadt Lünen. Die geplante Hecke nimmt insgesamt eine Breite von 8 m ein, wobei hierin beiderseits 3 m Saum enthalten sind. Das bedeutet, dass die verfügbare Breite des Weges plus wegeseitigem Saum 9m umfasst. Dieser Wert erhöht sich nochmal, weil auf der Ostseite bis auf einen kleinen Abschnitt, keine Anpflanzungen vorhanden sind. Überfahrt-/Zufahrtsmöglichkeiten können im Rahmen der Realisierung eingeräumt werden. Auf die Hecke kann nicht verzichtet werden

Zum Einwand hinsichtlich Baumreihe 107a

Die Baumreihe stellt die einseitige Verlängerung der Baumallee 107 dar. Die Flächeninanspruchnahme macht gerade einmal einen 2 m breiten Streifen aus, der zudem nicht entschädigungsfrei überlassen werden muss. Das betroffene westliche, 1,7 ha große Flurstück Nr. 286 befindet sich im Eigentum von Herrn Scholle. Hier werden für die Realisierung 125 x 2m benötigt, das entspricht 2,3 % der Fläche. Trotz West-Ost-Verlauf der geplanten Baumreihe fällt der Schattenwurf sicher nicht so sehr ins Gewicht, als dass deshalb auf die Maßnahme verzichtet werden müsste. Immerhin beträgt der Pflanzabstand zwischen den Bäumen 15 m. Auch was den Nährstoffentzug anbelangt, dürfte die Auswirkung auf den angrenzenden Acker kaum eine nennenswerte Rolle spielen. Im Übrigen stellt die Festsetzung nur die Vervollständigung der Maßnahme 107 dar. Aus genannten Gründen sollte an der Baumreihe 107a festgehalten werden.

Beschlussvorschlag:

Den Einwänden von Herrn Scholle wird nicht gefolgt.

Alleweld, Wilhelm, Niederadener Straße 149, 44532 Lünen (über Landwirtschaftsverband)

Stellungnahme zum Vorentwurf:

Im Auftrag unseres Mitgliedes Wilhelm Alleweld, Niederadener Straße 149, 44532 Lünen nehmen wir zu den vorgesehenen Änderungen wie folgt Stellung.

LSG 28
Fast der gesamte Bereich mit Ausnahme der Ortslage und der im Regionalplan für die Wohnbebauung vorgesehenen Bereiche soll in das LSG 28 aufgenommen werden. Begründet wird dies mit den vorhandenen Fließgewässern, Landschaftselementen und der Bedeutung des Raumes für die Naherholung. U.E. haben sich für diesen Bereich gegenüber dem Ursprungsplan, mit Ausnahme des Sesekeumbaus, die Verhältnisse nicht nennenswert geändert, so dass für die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet kein nachvollziehbarer Grund besteht.
Das gesamte Gebiet ist von Bergschäden betroffen. Für diesen Fall ist zu gewährleisten, dass Drainagen und Vorfluter ordnungsgemäß erhalten, erneuert und auch an anderer Stelle neu angelegt werden können.
Die aus betrieblichen Gründen möglicherweise notwendige Umwandlung von Grünland in Acker darf durch die Festsetzung als LSG nicht erschwert oder verboten werden.
Auch wurden alle im Plangebiet gelegenen Hofstellen in das LSG aufgenommen. Auch hier sehen wir keine aus den o.g. Gründen herzuleitende Notwendigkeit. Mit der Festsetzung als LSG sind zahlreiche die Bewirtschaftung einschränkende Verbote verbunden. U.a. sind dies das Verbot der Abstellung von Fahrzeugen und Geräten aller Art.
Weiterhin ergeben sich Probleme aus dem Verbot der Errichtung, Änderung und Erweiterung baulicher Anlagen, das über die sowieso bestehenden Einschränkungen des § 35 BauGB hinaus geht.

Auch aus diesem Grund regen wir dringend an, die Hofstelle und deren Umfeld nicht in das LSG einzubeziehen.

Stellungnahme der Verwaltung

Zum Einwand hinsichtlich LSG 28
Der erste und schon über 25 Jahre alte LP hatte noch nicht die Standards, die in nachfolgenden LPs zum Tragen gekommen sind. So ergibt sich allein daraus Handlungsbedarf, dass die Seseke-Nordseite im LP2 als LSG ausgewiesen wurde, die Südseite aber nicht, obwohl es sich um denselben Landschaftsraum handelt. Im gültigen Regionalplan gibt es darüber hinaus entsprechende Darstellungen (BSLE + Region. Grünzug), die im LP 1, der bereits 1985 in Kraft getreten ist, nicht umgesetzt waren. Dies gilt es, durch das Änderungsverfahren zu bereinigen.

Zum Einwand hinsichtlich Vorflutregelung / Dränmaßnahmen
Nach den allgemeinen Geboten für LSG unterliegt die Verlegung oder Änderung von Dränagen sowie sonstige Entwässerungsmaßnahmen dem Genehmigungsvorbehalt der ULB. Bei der Gewässerunterhaltung ist das Benehmen mit der ULB herzustellen. An diesen Geboten wird festgehalten.

Zum Einwand hinsichtlich LSG-bedingte Erschwernis einer beabsichtigten Umwandlung von Grünland in Acker

Im Änderungsbereich gibt es keine Fläche, die als „natürliches Grünland“ dargestellt wäre, für die nach den LP-Festsetzungen ein Umbruch-/Umwandlungsverbot gilt. Sofern eine Grünlandumwandlung einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, kann dies dazu führen, dass der Umbruch nicht statthaft ist. Das hat aber dann mit der LSG-Erweiterung nichts zu tun. Der Einwand ist deshalb gegenstandslos.

Zum Einwand hinsichtlich Einbeziehung der Hofstellen in die LSG-Erweiterung

Bislang sind in keinem Landschaftsplangebiet im Kreis Unna Hofstellen innerhalb von LSG ausgegrenzt worden. Diese Praxis hat sich bewährt und daran soll auch zukünftig festgehalten werden. Wenn Pferdetransporter, Wohnwagen, landwirtschaftliche Maschinen innerhalb von Hofgebäuden oder in Hofinnenräumen aufgestellt werden, ist dies landschaftlich unbedenklich. Abseits von Hofgebäuden kann es jedoch unter Umständen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. Dies kann durch eine LSG-Ausweisung unterbunden werden. Auch aus diesem Grunde ist es sinnvoll, Hofstellen nicht aus dem LSG auszugrenzen.

Zum Einwand hinsichtlich Errichtung, Änderung und Erweiterung baulicher Anlagen

Privilegierte Bauvorhaben sind auch in einem LSG zulässig. Damit steht nicht mehr das „Ob“, sondern allenfalls das „Wo“ und „Wie“ zur Disposition. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Betriebe sehr gut zu Recht kommen, wenn sie innerhalb eines LSG gelegen sind. Landschaftsbeeinträchtigungen durch landschaftsunverträgliche Baumaßnahmen müssen allerdings vermieden werden können.

Beschlussvorschlag:

Den Einwänden von Herrn Alleweld wird nicht gefolgt.

Langwald, Gisela, Auf dem Wittkamp 4, 44532 Lünen (über Landwirtschaftsverband)

Stellungnahme zum Vorentwurf:

Im Auftrag unseres Mitgliedes Gisela Langwald, Auf dem Wittkamp 4, 44532 Lünen nehmen wir zu den vorgesehenen Änderungen wie folgt Stellung.

LSG 28
Fast der gesamte Bereich mit Ausnahme der Ortslage und der im Regionalplan für die Wohnbebauung vorgesehenen Bereiche soll in das LSG 28 aufgenommen werden. Begründet wird dies mit den vorhandenen Fließgewässern, Landschaftselementen und der Bedeutung des Raumes für die Naherholung. U.E. haben sich für diesen Bereich gegenüber dem Ursprungsplan, mit Ausnahme des Sesekeumbaus, die Verhältnisse nicht nennenswert geändert, so dass für die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet kein nachvollziehbarer Grund besteht.
Das gesamte Gebiet ist von Bergschäden betroffen. Für diesen Fall ist zu gewährleisten, dass Drainagen und Vorfluter ordnungsgemäß erhalten, erneuert und auch an anderer Stelle neu angelegt werden können.
Die aus betrieblichen Gründen möglicherweise notwendige Umwandlung von Grünland in Acker darf durch die Festsetzung als LSG nicht erschwert oder verboten werden.

Feldhecke 103a
Die geplante Feldhecke auf der Westseite eines Wirtschaftsweges wird abgelehnt. Zum einen wird die betroffene Fläche durch Flächenverlust, durch den Schattenwurf und den Nährstoffentzug beeinträchtigt.
Zum anderen wird die Befahrbarkeit des Wirtschaftsweges durch direkt am Feldrand gepflanzte Gehölze eingeschränkt.
Moderne Landmaschinen haben erheblich größere Arbeitsbreiten und es verursacht erheblichen Aufwand, beim Umsetzen von Feld zu Feld, jeweils wieder auf die Straßentransportbreiten umzubauen.
Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass auch bei normalen Straßentransportbreiten der Weg nicht mehr befahren werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung

Zum Einwand hinsichtlich LSG 28
Der erste und schon über 25 Jahre alte LP hatte noch nicht die Standards, die in nachfolgenden LPs zum Tragen gekommen sind. So ergibt sich allein daraus Handlungsbedarf, dass die Seseke-Nordseite im LP2 als LSG ausgewiesen wurde, die Südseite aber nicht, obwohl es sich um denselben Landschaftsraum handelt. Im gültigen Regionalplan gibt es darüber hinaus entsprechende Darstellungen (BSLE + Region. Grünzug), die im LP 1, der bereits 1985 in Kraft getreten ist, nicht umgesetzt waren. Dies gilt es, durch das Änderungsverfahren zu bereinigen.

Zum Einwand hinsichtlich Vorflutregelung / Dränmaßnahmen
Nach den allgemeinen Geboten für LSG unterliegt die Verlegung oder Änderung von Dränagen sowie sonstige Entwässerungsmaßnahmen dem Genehmigungsvorbehalt der ULB. Bei der

Gewässerunterhaltung ist das Benehmen mit der ULB herzustellen. An diesen Geboten wird festgehalten.

Zum Einwand hinsichtlich LSG-bedingte Erschwernis einer beabsichtigten Umwandlung von Grünland in Acker

Im Änderungsbereich gibt es keine Fläche, die als „natürliches Grünland“ dargestellt wäre, für die nach den LP-Festsetzungen ein Umbruch-/Umwandlungsverbot gilt. Sofern eine Grünlandumwandlung einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, kann dies dazu führen, dass der Umbruch nicht statthaft ist. Das hat aber dann mit der LSG-Erweiterung nichts zu tun. Der Einwand ist deshalb gegenstandslos.

Zum Einwand hinsichtlich Hecke 103a

Frau Langwald ist als Eigentümerin von der Hecke 103a nicht betroffen. Allenfalls kann es eine Betroffenheit geben, sofern Teile der betroffenen Grundstücke vom Betrieb Langwald bewirtschaftet werden.

- Flächenverlust, Schattenwurf, Nährstoffentzug

Für den Flächenverlust wird eine am Verkehrswert orientierte Entschädigung gezahlt. Die Hecke verläuft in N-S-Richtung, so dass die Schattenwirkung minimal ist. Ab mittags fällt der Schatten auf den Feldweg. Bei einer Breite von 8 m und bei drei Pflanzreihen (mit je einem Meter Abstand) kann ein Nährstoffentzug aus angrenzenden Nutzflächen nicht erkannt werden. Die positiven Auswirkungen der Hecke für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überwiegen, so dass auf die Festsetzung nicht verzichtet werden kann.

- Beeinträchtigung der Befahrbarkeit des Feldweges

Der angesprochene Weg ist (laut Kataster) 6 m breit und befindet sich im Eigentum des Lippeverbandes und im Eigentum der Stadt Lünen. Die geplante Hecke nimmt insgesamt eine Breite von 8 m ein, wobei hierin beiderseits 3 m Saum enthalten sind. Das bedeutet, dass die verfügbare Breite des Weges plus wegeseitigem Saum 9m umfasst. Dieser Wert erhöht sich nochmal, weil auf der Ostseite bis auf einen kleinen Abschnitt, keine Anpflanzungen vorhanden sind. Überfahrt-/Zufahrtsmöglichkeiten können im Rahmen der Realisierung eingeräumt werden. Auf die Hecke kann nicht verzichtet werden

Beschlussvorschlag:

Den Einwänden von Frau Langwald wird nicht gefolgt.

Feuersenger, Otto, Heidestraße 141, 58708 Menden (über Landwirtschaftsverband)

Feldhecke 103a
Die geplante Feldhecke auf der Westseite eines Wirtschaftsweges wird abgelehnt. Zum einen werden die betroffenen Flächen durch den Flächenverlust von insgesamt fast 7.500 m², durch den Schattenwurf und den Nährstoffentzug beeinträchtigt.
Zum anderen wird die Befahrbarkeit des Wirtschaftsweges durch direkt am Feldrand gepflanzte Gehölze eingeschränkt.
Moderne Landmaschinen haben erheblich größere Arbeitsbreiten und es verursacht erheblichen Aufwand, beim Umsetzen von Feld zu Feld, jeweils wieder auf die Straßentransportbreite umzubauen.
Darüber hinaus besteht die Gefahr; dass auch bei normalen Straßentransportbreiten der Weg nicht mehr befahren werden kann.
Vor allem im nördlichen Bereich Richtung Seseke sind auch auf der Ostseite bereits Gehölze vorhanden.

Stellungnahme der Verwaltung
Die betroffene Eigentumsfläche hat eine Gesamtgröße von 2,96 ha. Davon wird auf der östlichen Längsseite) des Grundstückes (ca. 300 m Länge) ein Streifen von 8 m Breite beansprucht, dass entspricht einer Flächeninanspruchnahme von rund 2.400 m². Nach Realisierung verbliebe eine Flächengröße von 2,72 ha bei einer Breite von 89 m statt 97 m. Wegen der überdurchschnittlichen Flächeninanspruchnahme (ca. 8% des betroffenen Flurstückes) wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Realisierung der Hecke im Falle des betroffenen Eigentümers Feuersenger von der Bereitstellung von Tauschland abhängig zu machen.

Der angesprochene Weg ist (laut Kataster) 6 m breit und befindet sich im Eigentum des Lippeverbandes und im Eigentum der Stadt Lünen. Die geplante Hecke nimmt insgesamt eine Breite von 8 m ein, wobei hierin beiderseits 3 m Saum enthalten sind. Das bedeutet, dass die verfügbare Breite des Weges plus wegeseitigem Saum 9m umfasst. Dieser Wert erhöht sich nochmal, weil auf der Ostseite bis auf einen kleinen Abschnitt, keine Anpflanzungen vorhanden sind. Es mag sein, dass es im nördlichen Abschnitt dort, wo auf der Ostseite eine 100 m lange Anpflanzung existiert, zu Problemen kommen könnte. In dem Fall spricht nichts dagegen, dort bei der Realisierung auf eine Bepflanzung des 8m-Streifens zu verzichten und dort lediglich einen Saum vorzuhalten. Das ist im Rahmen der Realisierung zu klären, ohne dass dies zu Änderungen in der Festsetzungskarte führt. Auf die Hecke an sich kann nicht verzichtet werden

Beschlussvorschlag:
Den Einwänden von Herrn Feuersenger wird dahingehend Rechnung getragen, dass die Realisierung der Hecke auf seiner Fläche von der Bereitstellung von Tauschland abhängig gemacht wird. Im Übrigen wird den Einwänden nicht entsprochen.

Giesebrecht, Annette, Im Dorf 23, 44532 Lünen

Über das Wirtschaftsförderungszentrum Lünen wurde uns Ihre Einschätzung zu unserem Schreiben vom 21.10.2010 weitergeleitet.

Zunächst möchten wir in Ergänzung zu unseren bisherigen Anregungen und Bedenken bitten, die Nr. 4 aus dem Landschaftsplan herauszunehmen, da die Brachfläche einer zukünftigen Nutzung zur Verfügung stehen sollen.

Zur Änderung der Schutzfestsetzung (Gliederungsziffer D1.2.2(28)):
In Ihrer Stellungnahme sichern Sie uns zu, dass durch die Ausweitung des Landschaftsschutzgebietes von 34,9 auf 277,0 ha und durch die neuen Festsetzungen keine zusätzlichen Einschränkungen oder Schlechterstellungen unserer Bewirtschaftungsmöglichkeiten entstehen.

Zu Gliederungsziffer D4.1 (103a)
In Ihrer Einschätzung geben Sie an, durch den Heckenverlauf käme es zu keinen Beeinträchtigungen der auf den angrenzenden Feldern angebauten Kulturen. Im selben Bereich existiert bereits eine durch uns abgepflanzte Windschutzhecke, welche wir aufgrund von Beeinträchtigungen in Form von Nährstoffkonkurrenz und Schattenwurf auf die daneben angebauten Kulturen bereits wieder reduzieren mussten. Wir bitten, diese Erfahrung ernst zu nehmen und im Landschaftsplan zu berücksichtigen.

Bezugnehmend auf unsere im letzten Schreiben geäußerten Bedenken zu unserem Betrieb möchten wir festhalten:

1. Erweiterung der Containerstellflächen
   Sie sichern zu, dass für den weiteren Ausbau von Containerflächen keine zusätzlichen Auflagen oder Einschränkungen entstehen. Wir möchten deutlichst betonen, dass für ein nachhaltiges Fortbestehen unserer Unternehmen, die Notwendigkeit dieser Produktionsmethodik absolut gegeben ist.

2. Bau von Bewässserungsanlagen
   Sie Schreiben in Ihrer Einschätzung, „was die Verwallung von Bewässerungsteichen angeht, ist die Landschaftsverträglichkeit fraglich“. Aktuell prüfen wir konkret das Vorhaben, einen Bewässerungsteich auf dem Niederadener Feld zu errichten. Hierzu vergleichen wir sowohl eine Bodenausschachtung mit Erdwall zur Wasseransammlung als auch eine oberirdische Auffangbeckenkonstruktion. Für eine kurzfristige Realisierung sowie für zukünftige Erweiterungen benötigen wir hier Planungssicherheit zum Schutze unserer Investitionen und bitten Sie, hier konkreter zu werden.

3. Offene Feuer
   Sie sichern zu, auf durch uns zu stellenden Antrag eine Befreiung vom Verbot offener Feuer zu erteilen, um die phytosanitär notwendige Verbrennung von Pflanzenmaterial auch im Landschaftsschutzgebiet zu ermöglichen.

4. Baumaßnahmen
   Sie sichern zu, dass der privilegierte Teil unserer Unternehmen auch im neuen Landschaftsschutzgebiet von seinem Baurecht im Außenbereich Gebrauch machen kann.

Zusätzliche Beschränkungen oder höhere Ausgleichsmaßnahmen als ohne eine Ausweisung werden nicht auf uns zukommen. Wir interpretieren dies als Zusage, auch künftige Bauvorhaben, wie z.B. den Bau einer weiteren landwirtschaftlichen Halle außerhalb der bereits vorhandenen Hofflächen (z.B. mit dem Ziel einer organisatorischen und räumlichen Trennung von Geschäftseinheiten oder zur weiteren Verbesserung der Arbeitswirtschaftlichkeit) planen und realisieren zu können.

5. Sonstige infrastrukturelle Maßnahmen
   In Ihrer Einschätzung schreiben Sie, dass die Verbesserung von Zuwegen und Errichtung von Sicherungszäunen genehmigungsfähig sind, soweit diese „mit dem Schutzzweck des (…) Landschaftsschutzgebietes vereinbar sind". Zum Schutz unserer Pflanzen und somit zum Schutz unseres Kapitals vor Diebstahl, Wildschäden oder ähnlichem ist es für uns nicht hinnehmbar, auf entsprechende Maßnahmen zu verzichten. Wir benötigen an dieser Stelle die notwendige Sicherheit, im Zweifelsfalle einzelne Feldteile oder gesamte Felder mit notwendigen Maßnahmen wie Zäunen vor Schäden zu schützen.

Wir bitten abschließend um Prüfung und Berücksichtigung unserer Einwendungen und Sorgen.

Stellungnahme der Verwaltung

Zum Einwand hinsichtlich der Festsetzung Nr. 4
Es handelt sich hierbei um eine „alte" Festsetzung, die im bestehenden Landschaftsplan enthalten ist. Die bislang nicht umgesetzte Festsetzung („Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken") macht nach 25 Jahren keinen Sinn mehr und sollte ersatzlos gestrichen werden. Gleichwohl bedeutet die Streichung ausdrücklich nicht, dass die Fläche dadurch jedweder Nutzung (auch einer landschaftsunverträglichen Nutzung) zugeführt werden könnte. Die einschlägigen rechtlichen Vorgaben sind weiterhin zu beachten.

Zum Einwand hinsichtlich LSG 28
Der Hinweis, dass durch die LSG-Erweiterung keine über die heutigen rechtlichen Bestimmungen (wie u.a. Baurecht, Landschaftsrecht mit Eingriffsregelung) hinausgehenden zusätzlichen Einschränkungen oder Schlechterstellungen des Gartenbaubetriebes ausgelöst werden, trifft zu.

Zum Einwand hinsichtlich Hecke 103a
Im Gegensatz zu der vorhandenen Hecke ist für die geplante Hecke eine Breite von 8 m (inkl. eines beiderseitigen Raines von 3 m vorgesehen. In Anbetracht dieser Breite wird ein Nährstoffentzug aus angrenzenden Flächen bezweifelt. Die angesprochene Windschutzhecke befindet sich auf der östlichen Wegeseite, wo der Schattenwurf erheblich stärker zum Tragen kommt als auf der Westseite. Hier fällt der Schatten zum Großteil auf den angrenzenden Feldweg. Um die ungehinderte Nutzung des Weges zu gewährleisten, kann im Rahmen der Realisierung von Hecke 103a der Abschnitt, in dem sich auf der Ostseite die Windschutzhecke befindet, auf eine Bepflanzung des 8 m breiten Streifens verzichtet und der entsprechende Abschnitt des Streifens als Saum umgesetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Beseitigung/Reduzierung dieser Hecke, auch wenn sie privat angelegt worden ist, ohne landschaftsrechtliche Ge-

nehmigung unzulässig ist. Das gilt auch heute, ohne Einbeziehung in ein Landschaftsschutzgebiet!

Zum Einwand hinsichtlich betrieblicher Anlagen und Abläufe (Punkte 1.- 5.)

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass an dieser Stelle nicht für jedwedes Vorhaben eine Unbedenklichkeit ausgesprochen werden kann. Gleichwohl gilt die Zusage, dass landschaftsverträgliche Vorhaben, insbesondere, wenn es sich um privilegierte Vorhaben handelt, vom Grundsatz realisiert werden können. Dem Einwender ist wiederholt vorgeschlagen worden, seine betrieblichen Erweiterungsabsichten zu konkretisieren und mit der Unteren Landschaftsbehörde schon im Vorfeld der Landschaftsplanänderung abzustimmen. Auf diese Weise würde schnell und mehr Klarheit geschaffen werden können, wo es denn tätsächlich Konfliktfelder gibt. Auf nicht näher spezifizierte Absichtserklärungen lassen sich jedenfalls keine konkreten Zusagen aufbauen. Hierzu wäre zumindest die Kenntnis des jeweiligen Standortes und der Art der Ausführung erforderlich.

Zu den Punkten im Einzelnen

1. Erweiterung der Containerstellflächen
   Einen uneingeschränkten Ausbau und Neubau von Containerflächen wird es auch ohne LSG-Ausweisung nicht geben. Die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung ist unabhängig von einer Schutzausweisung anzuwenden. Es werden auf Grund der LSG-Ausweisung keine zusätzlichen Ausgleichsverpflichtungen fällig, die ohne LSG bei Anwendung der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung anfallen würden. Für landschaftsverträgliche Vorhaben kann eine Befreiung erteilt werden.

2. Bau von Bewässserungsanlagen
   Einen uneingeschränkten Bau von Bewässerungssystemen jedweder Art wird es auch ohne LSG-Ausweisung nicht geben. Die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung ist unabhängig von einer Schutzausweisung anzuwenden. Es werden auf Grund der LSG-Ausweisung keine zusätzlichen Ausgleichsverpflichtungen fällig, die ohne LSG bei Anwendung der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung anfallen würden. Was die Verwallung von Bewässerungsteichen angeht, ist die Landschaftsverträglichkeit fraglich, so dass eine diesbezügliche Befreiung nicht von vornherein in Aussicht gestellt werden kann. Das hängt u.a. vom Standort, aber auch von der Höhe und Art der Verwallung (bepflanzt / unbepflanzt) oder auch der Art der Abzäunung ab. Die Verträglichkeit lässt sich ohne Kenntnis derartiger Details nicht abschließend und theoretisch beurteilen. Das gilt in gleicher Weise für eine oberirdische Beckenkonstruktion sowie sonstige betriebliche Vorhaben.
   Gern ist der Kreis bereit, im Interesse des Einwenders zur Schaffung von Planungssicherheit beizutragen. Deshalb wird an dieser Stelle nochmal angeregt, die Erweiterungsabsichten anhand konkreter Unterlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu besprechen.

3. Offene Feuer
   Nach den allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete ist es gemäß Buchstabe b) verboten, Feuer zu machen. Gleichwohl haben die Einwender in Ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf nachvollziehbar dargestellt, dass es aus betrieblichen Gründen unumgänglich ist, Gehölzschnitt verbrennen zu müssen. Um hier eine Lösung herbeizu-

führen, wird vorgeschlagen, es bei dem Verbot zu belassen und Herrn Giesebrecht auf Antrag eine Befreiung zu erteilen.

4. Baumaßnahmen
   Es ist richtig, dass privilegierte Bauvorhaben des Betriebes Giesebrecht im Außenbereich zulässig sind. Allerdings wird dadurch die Prüfung der Landschaftsverträglichkeit nach Lage und Art nicht entbehrlich. Zusätzliche Beschränkungen oder höhere Ausgleichsmaßnahmen als ohne eine Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet werden auf den Betrieb Giesebrecht nicht zukommen. Zur Klarstellung empfiehlt sich auch hier, Einzelheiten im Vorfeld mit der ULB zu besprechen (s. zu Pkt. 2.).

5. Sonstige infrastrukturelle Maßnahmen
   Sollen Zuwegungen ausgebessert oder Einzäunungen vorgenommen werden, besteht die Möglichkeit, hierfür eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Soweit die infrastrukturellen Maßnahmen (angesprochen sind die Verbesserung von Zuwegungen und die Errichtung von Sicherungszäunen) mit dem Schutzzweck des großflächig geplanten Landschaftsschutzgebietes vereinbar sind, steht der Erteilung einer entsprechenden Genehmigung nichts entgegen. Ortsübliche und landschaftsgerechte Forstkultur- und Weidezäune unterliegen nicht dem Genehmigungsvorbehalt der Unteren Landschaftsbehörde. Darüber hinausgehende Einfriedigungen sind jedoch genehmigungspflichtig.

Beschlussvorschlag:
Dem Einwand von Frau Giesebrecht zur Festsetzung D 4.3 Nr. 4 wird dahingehend Rechnung getragen, dass diese Festsetzung ersatzlos in Text und Karte gestrichen wird.

Der Hinweis zum LSG 28 wird im Sinne der Stellungnahme der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Einwände zur Hecke 103a werden zurückgewiesen.

Die Hinweise hinsichtlich betrieblicher Anlagen und Abläufe werden zur Kenntnis genommen; Änderungen in Text oder Karte ergeben sich daraus nicht.